



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 33

Freitag, den 16. August

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0504 Ludwigsdorf
(Teilbereich Immenweg) Änderung Nr. 1
der Gemeinde Ihlow 137

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung vom 13. Juni 2013
über die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

vom 26. April 1976 der Ev.-ref.

Kirchengemeinde Larrelt 138

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Holtrop - II. Anordnung. 138

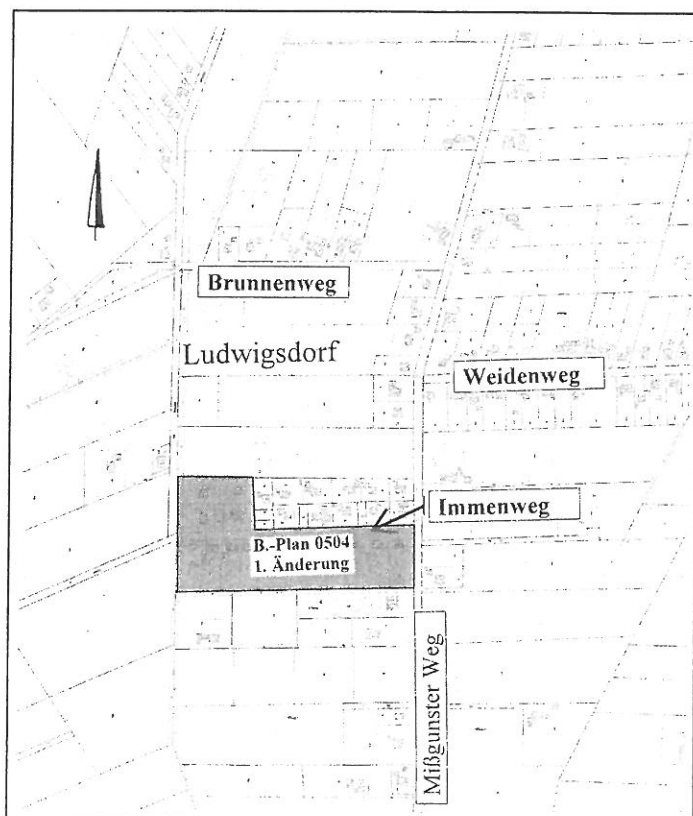
Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Norden-Ost - IV. Anordnung. 139

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0504 Ludwigsdorf (Teilbereich Immenweg) Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 12.06.2013 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0504 Ludwigsdorf mit den dazugehörigen textlichen und baugestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 16.08.2013

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 über die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 1976 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Larrelt

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt haben am 13. Juni 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 - Gebührentarif – I. Grabgebühren soll wie folgt geändert werden:

I. Grabgebühren

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------|----------|
| (1) a) Wahlgräber für Erdbeisetzungen | | |
| wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden | | 280,00 € |
| (30 Jahre Nutzungszeit) Einzelgrab: | | 370,00 € |
| (30 Jahre Nutzungszeit) Doppelgrab: | | 740,00 € |
| | je Grab und Jahr: | 12,33 € |
| b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen | | |
| (30 Jahre Nutzungszeit) 1 Urne: | | 280,00 € |
| (30 Jahre Nutzungszeit) 2 Urnen: | | 560,00 € |
| | je Grab und Jahr: | 9,33 € |
| c) Anonymes Urnengräberfeld | | |
| (30 Jahre Nutzungszeit) | | 280,00 € |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Vom 01.01.2014 an beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 16,00 €.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für zwei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet."

Die übrigen Ausführungen des § 4 der Friedhofsgebührenordnung bleiben unverändert.

Die Gebührenänderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Larrelt, den 13. Juni 2013

- Der Kirchenrat -

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop II. Anordnung

In der Flurbereinigung Holtrop, Landkreis Aurich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 16.09.2008 und I. Anordnung vom 16.07.2009 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Holtrop zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Holtrop	2	81/10,81/12,210/4,210/5
	4	88, 89/9
	10	63/3
	11	65/4,66/3
Wrisse	1	22/5,23/3,23/4,47/7,47/8,70/28

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 10,2815 ha auf 892,9255 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,14% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Holtrop zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 12.08.2013

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

(S.)

(Wieghaus)

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost IV. Anordnung

In der Flurbereinigung Norden-Ost, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 11.08.1999, I. Anordnung vom 22.07.2002, II. Anordnung vom 19.03.2007 und III. Anordnung vom 29.03.2012 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost zugezogen:

Stadt Norden

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Lintelmarsch	4	40/6, 40/7, 40/8, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42/12, 42/13, 42/14
Norden	40 41	79/5, 83/72 73/2
Ostermarsch	2 6	39/1, 42/1 50/5, 52/1, 53/1, 57/4, 76/3, 76/5, 76/6, 76/7, 77/1, 89/1, 92/1, 95/11
	7	17/3, 20/3, 20/4, 35/3, 37/1, 39/3, 41/1
Süderneuland II	2	37/2

Samtgemeinde Hage

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Lütetsburg	3 4 8 9 11 13	89/4 16/1, 17/2, 21/7, 21/9 98/32 37/6, 37/7, 41/1, 42/7, 42/9, 43/4, 43/6, 43/8, 81/2, 82/2, 83/7 1/3, 44/1 58/1, 70/1, 73/1, 75/1, 76/1

14	3/2, 9/1, 15/1, 20/4, 126/1, 127/1, 130/1, 131/1, 135/10, 135/12
18	84/1, 84/2
19	38/14
Hage	6
	3/1, 4/3, 109/4, 182/109

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost ausgeschlossen:

Stadt Norden

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Norden	1 3	16/4, 16/6 147/1, 148/8, 150/7, 151/16, 151/17, 151/18, 153/17
	9	177-194, 198-217, 219-222
Süderneuland II	2	50/27

Durch diese Anordnung verringert sich die Verfahrensfläche um 2,7875 ha auf 2665,9623 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,1 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Zuziehung und die Ausschließung von Flächen dient der praktikablen Abgrenzung des Neuvermessungsgebietes.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1

S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unver-

züglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 09.08.2013

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

(S.)

(Wieghaus)